



11 B. Eingereichte Motion Käser Gerhard (SP) und Mitunterzeichnende vom 28. Oktober 2019: Allmendverordnung Marktgasse

Motionstext:

"Allmendverordnung Marktgasse

Der Gemeinderat wird beauftragt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Belebung und Bewirtung in der Marktgasse von Fassade zu Fassade durch Gastronomiebetriebe sowie Gewerbe zwischen Chrämerhuus und Marktgasse 36 zu schaffen.

Begründung: Die Fussgängerzone in der oberen Marktgasse kämpft seit Jahren gegen eine relativ schlechte Frequentierung. Das nicht aufzuhaltende Ladensterben leistet seit einigen Jahren einen gewichtigen Beitrag dazu. Auch die Gastronomie hat schwere Zeiten hinter und vor sich. Allerdings ist dort noch eindeutig Potential vorhanden, besteht doch nicht die Gefahr, diese Branche an den Onlinemarkt zu verlieren.

Um die obere Marktgasse und das Zentrum generell wieder vermehrt zu beleben, ist das Trassee, im Betrachtungsperimeter von Fassade zu Fassade der Gebäude, der Gestaltung und Bewirtung durch die Gastronomie und das Gewerbe zuzuführen. Somit könnte nicht nur Leben in die Gasse gebracht, sondern für die Gastronomiebetriebe neue Einnahmemöglichkeiten und daher eine bessere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Ausserdem könnten Betriebe in der Kreuzhofpassage von dieser neuen Ausgangslage profitieren und es dürfte dort eine gewisse lokale Kontinuität erreicht werden. Von dieser allgemeinen Belebung wiederum könnten sämtliche Detailhändler im Zentrum Langenthals profitieren.

Um von dieser neuen Möglichkeit die Gastronomiebetriebe und das Gewerbe der unteren Marktgasse nicht auszuschliessen, braucht es eine generelle Allmendverordnung über die ganze Marktgasse vom Chrämerhuus bis Marktgasse 36.

Beispiele für gesetzliche Regulative, welche Aktivitäten ermöglichen statt verhindern, gibt es in der Schweiz viele. Ein interessanter Ansatz findet sich zum Beispiel hier:

<https://www.tiefbauamt.bs.ch/oeffentlicher-raum/nutzung-des-oeffentlichen-raumes/kommerzielle-nutzungen.html>

Gerhard Käser und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.